Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus

Band: 17 (1997)

Rubrik: Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

(Erlassen vom Regierungsrat am 28. April 1997)

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz, beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden Tiere und für die Erhaltung ihrer Lebensräume (Biotope).

² Der Regierungsrat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen für die Verbreitung der Idee des Arten- und Biotopschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften.

³ Insbesondere ist bei der Schuljugend das Interesse an der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt zu wecken.

Art. 2

Geschützte Pflanzenarten

¹ Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Pflanzen, insbesondere:

	*
Alpenakelei	Aquilegia alpina
Alpenmohn	Papaver alpinum
Drachenkopf	Dracocephalum
	ruyschiana
Edelraute, alle klei-	Artemisia, alle klei-
nen alpinen Arten	nen alpinen Arten
Feuerlilie	Lilium bulbiferum
Hirschzunge	Phyllitis scolo-
	pendrium
Hoher Rittersporn	Delphinium elatum
Lungenenzian	Gentiana pneu-
	monanthe
Mannsschild,	Androsace,
alle Arten	alle Arten

Orchideenge-	Orchidaceae,
wächse,	alle Arten
alle Arten	inkl. Cypripedium
inkl. Frauenschuh,	calceolus,
alle Knabenkräuter,	alle Arten der
	Gattung Orchis
und Männertreu	und Nigritella nigr
Paradieslilie	Paradisea
	liliastrum
Schwertlilie,	Iris sibirica und
blaue und gelbe	Iris pseudacorus
Seerose	Nymphaea alba
Türkenbund	Lilium martagon

b) zusätzlich:

D/ Zuoc	ILZIIOII.
Allermannsharnisch	Allium victorialis
Alpenscharte	Saussurea alpina
(beide Arten)	und S. discolor
Aronstab (Arune)	Arum maculatum
Bergnelkenwurz,	Geum reptans
kriechende	
Blutauge	Potentilla palustris
Glockenblume,	Campanula
breitblättrige	latifolia
Graslilie,	Anthericum ramo-
beide Unterarten	sum und A. liliago
Moorenzian	Swertia perennis
Moosbeere	Vaccinium
	oxycoccos
Nieswurz, grüne	Helleborus viridis
Riesenflockenblume	Stemmacantha
	rhapontica
Rohrkolben	Typha,
(«Kanonenputzer»),	alle Arten
alle Arten	
Rosmarinheide	Andromeda
Tioomarmiora o	polifolia
Seidelbast,	Daphne mezereum
beide Arten	und D. striata
Steinnelke	Dianthus
Ctommonto	sylvestris
Zyklamen	Cyclamen
(«Hasenohren»)	purpurascens
alle polsterbildender	
and polocorbination	

c)

Alpenpflanzen

/
Aquilegia vulgaris
Aster alpinus
Pulsatilla alpina,

bart), alle Arten	P. apiifolia und P. vernalis
Buschwindröschen,	
gelbes	ranunculoides
Anemone,	Anemone
narzissenblütige	narcissiflora
Edelweiss	Leontopodium
	alpinum
Enziane, alle Arten	Gentiana,
	alle Arten
ausser Lungenenzian	
(Lungenenzian vgl.	nanthe (G. pneu-
Bst. <i>a</i>)	monante vgl. Bst. a
Felsenprimel, gelbe	Primula auricula
(«Florblüemli»,	
«Aurikel»)	5.1.1.1.1.
Felsenprimel, rote	Primula hirsuta
Hauswurz, alle Arten	
	arachnoideum,
	S. montanum und
	S. tectorum
Maiglöckchen	Convallaria
(Maierisli)	majalis
Märzenglöckchen	Leucojum vernum

	d)	
Pfaffenhütchen,	Euonymus	
breitblättriges	latifolius	
Pimpernuss	Staphylea pinnata	
Stechpalme	llex aquifolium	

- ² Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureissen, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen und zu versenden.
- 3 Von den unter Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Pflanzen dürfen bis zu fünf Stück zu eigener Verwendung gepflückt werden.
- ⁴ Von den unter Absatz 1 Buchstabe d erwähnten Holzgewächsen dürfen höchstens drei Zweige zu eigener Verwendung gepflückt werden.
- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Art. 3

Teilweise geschützte Pflanzen

¹ Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten Alpenpflanzen, Knollen- und

Zwiebelgewächse dürfen weder in grossen Mengen gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, verkauft oder gekauft werden. Davon ausgenommen sind die Alpenrosen (Rhododendron hirsutum und Rh. ferrugineum).

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen und in der Alpenregion haben.

Art. 4

Pflanzenschutzgebiete

Der Regierungsrat behält sich vor, im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete zu erklären und darin das Pflücken und Ausgraben aller oder bestimmter Arten zu verbieten. Er erlässt für die Pflanzenschutzgebiete besondere Vorschriften.

Art. 5

Geschützte Tiere

Auf dem Gebiete des Kantons sind folgende freilebende Tiere geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Tiere, insbesondere:

Libellen Odonata
alle Tagfalter Lepidoptera
Waldameisen, Formica (rufa,
rote (Gruppen) aquilonia, lugubris,
polyctena, pratensis, truncorum)

Wirbeltiere

Auerhahn und

d Tetrao urogallus

-henne Bartgeier

Bartgeier Gypaetus barbatus
Birkhenne Lyrurus tetrix
Fledermäuse, alle Ghiroptera
Igel Erinaceus euro-

paeus

Iltis Mustela putorius

Kriechtiere, alle Reptilia

(Schlangen, Eidech-

sen, Blindschleichen)

Luchs Lynx lynx Lurche, alle Amphibia

(Frösche, Kröten, Unken, Salamander,

Molche)

Steinadler

Aquila chrysaetos

b)

zusätzlich sind geschützt:
Schläfer, alle, und Gliridae
die Haselmaus (alle Arten)
Spitzmäuse, alle Soricidae
(alle Arten)

Weinbergschnecke Helix pomatia

- Vorbehältlich einer Bewilligung gemäss Artikel 10 ist es untersagt, Tiere dieser Arten
- a) zu töten, zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b) lebend oder tot, einschliesslich Eier, Larven, Puppen und Nester, mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Art. 6

Vorschriften der Gemeinden Die Gemeinden können zum Schutze von wildlebenden Pflanzen, freilebenden Tieren sowie ihrer Lebensräume nötigenfalls weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7

Erhaltung der Biotope

Alle Massnahmen, die den Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Als solche Biotope gelten insbesondere Tümpel, Sumpfgebiete, Teiche, Hecken und Feldgehölze. Ebenso ist das Verlegen und Zudecken von Wasserläufen bewilligungspflichtig.

Art. 8

Ufervegetation

Die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer ist nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz geschützt. In besonderen Fällen kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 9

Abbrennen der Bodendecke Das Abbrennen von dürrem Gras, Streue und Schilf ist verboten.

Art. 10

Ausnahmebewilligungen

¹ Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zum Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und zum Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen und zu Lehr- und Heilzwecken sowie zum Sammeln aromatischer Pflanzen und zum Fangen wildlebender Tiere zu gewerblichen Zwecken ist die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zuständig.
² Bei Arten, die aufgrund der Eidgenössischen Jagd- oder Fischereigesetzgebung geschützt sind, wird die Bewilligung durch die Polizeidirektion erteilt.

Art. 11 Aufsicht

- ¹ Die Gemeinderäte, Polizeiorgane, Fischereiaufseher, Förster und Wildhüter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.
- Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Arbeit vorbereitet.

Art. 12

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Diese Bestimmungen treten auf den 1. Juli 1997 in Kraft.
- ² Die Bestimmungen vom 1. Mai 1972 über den Pflanzen- und Tierschutz im Kanton Glarus werden damit aufgeho-

Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: *Ch. Stüssi* Der Ratsschreiber: *Dr. J. Brauchli*